

# 715/AB

vom 19.06.2018 zu 712/J (XXVI.GP)

 Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0076-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 712/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der Situation von LGBTIQ Flüchtlingen in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Dazu liegen mir keine statistischen Daten oder Auswertungen vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht. Ein Asylgrund im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention liegt demnach vor, wenn die/der Asylwerberin/Asylwerber aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer/seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer/seiner politischen Überzeugung ihre/seine Heimat verlassen hat. Eine Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung kann somit im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die Flüchtlingseigenschaft begründen, wenn sie die Ursache für die Flucht aus dem Heimatstaat war.

Wird nach individueller und einzelfallbezogener Prüfung der Asylgründe das Bestehen eines oder mehrerer solcher Gründe bejaht, ist dies der Entscheidungsbegründung des jeweiligen Erkenntnisses zu entnehmen, sämtliche Erkenntnisse werden veröffentlicht, statistische Auswertungen über die einzelnen Entscheidungsgründe werden jedoch nicht vorgenommen.

Zu 2 und 3:

Zu den in der Anfrage angesprochenen Themenstellungen wurde in Zusammenarbeit mit UNHCR ein Workshop zum Thema „Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren“ veranstaltet.

Vertiefend dazu fanden weitere Workshops zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung sowie zur Thematik „Trauma“ statt, in denen unter anderem Traumafolgestörungen und deren Auswirkungen auf das Erinnerungsvermögen und Aussageverhalten von Asylsuchenden sowie das Thema Trauma im interkulturellen Kontext und Möglichkeiten sowie Grenzen der Begutachtung von Folterspuren thematisiert wurden.

Zusätzlich finden in regelmäßigen Abständen zwischen dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und UNHCR Gespräche statt. Dabei wurden und werden Themen wie „Bestellung und Auswahl von Gutachter/innen im Asylverfahren“, „Aspekte des Kindeswohls im Asylverfahren“, „Geschlechtssensible Asylverfahren – insbesondere Umsetzung der Neufassung der EU-Verfahrensrichtlinie“, „Ermittlungspflichten/BVwG“ und „QUADA (qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren)“ erörtert und diskutiert. Weiters wurde, ebenfalls in Zusammenarbeit mit UNHCR, zum Thema „Dolmetschen und Sprachverständigung im Asylverfahren“ ein Workshop am BVwG durchgeführt.

Ergänzend stehen die in der Anfrage angesprochenen Themen hinsichtlich verfahrensrechtlicher Garantien und menschenrechtlicher Verpflichtungen laufend im Fokus gerichtswahrender Veranstaltungen. Ein Beispiel dafür ist etwa das vom Ludwig Boltzmann Institut organisierte Seminar „Die Bedeutung der EU-Grundrechtecharta (GRC) für asylrechtliche Entscheidungen“ im Rahmen des Projekts „Judging the Charter: The Charter of Fundamental Rights and its Application in Judicial Practice“.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der RichterInnenwoche des (damaligen) Bundesministeriums für Justiz „recht tolerant“ in Kärnten (2016) u.a. die Themen Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit bei der Umsetzung von Diversity Management behandelt.

Die im Bundesministerium für Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe „Diversity Management“ befasste sich mit Organisationsstrukturen, um die Kompetenz in Sachen Diversität zu erhöhen. Die Frage der Geschlechterverteilung wurde dabei als Aspekt der Diversität mitbehandelt.

Durch die Eingliederung des BVwG in das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen der BMG-Novelle mit Jänner 2018 besteht nunmehr die intensiviertere Möglichkeit, die Auseinandersetzung mit diesen Themen justiz- und verwaltungsgerichtlich verfahrensübergreifend fortsetzen zu können. Dazu fanden bereits erste Gespräche unter Einbeziehung der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter sowie von in diesem Bereich tätigen NGOs statt. Eine Fortführung dieser Gespräche unter Einbindung des BVwG mit dem Ziel, spezifische Fortbildungsangebote zu ermöglichen, ist geplant.

Zu 4 und 5:

Im Rahmen von Asylverfahren vor dem BVwG kommt ausschließlich den zuständigen, unabhängigen Richterinnen und Richtern die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts sowie dessen rechtliche Beurteilung zu. Ein für die unabhängige Rechtsprechung zentrales Prinzip ist dabei das verfassungsgesetzlich in Art. 83 Abs. 2 bzw. Art. 87 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter. Anhängig werdende Verfahren müssen den einzelnen Richterinnen und Richter eines Gerichtes aufgrund objektiverer Grundsätze zugewiesen werden. Zu diesem Zweck wird im Voraus eine Geschäftsverteilung beschlossen.

In der täglichen Praxis findet zwischen den Entscheidungsorganen des BVwG ein regelmäßiger Austausch zu materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen statt, der auch die in der Anfrage genannten Fragestellungen und Aspekte betrifft. Durch die Einrichtung einer gerichtsabteilungs- sowie kammerübergreifenden Koordination für spezielle und aktuelle Aspekte im Bereich des Fremdenwesens und Asyl ist, gerade in diesem Kontext, für eine gerichtsweite Vernetzung und wechselseitige Information gesorgt.

Am BVwG sind hochqualifizierte Juristinnen und Juristen mit langjähriger Berufspraxis und fundierten Kenntnissen im Verwaltungsrecht tätig. Ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungen steht der Richterschaft offen und wird entsprechend genützt. So bestehen neben der Möglichkeit, Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie des Bundes und anderer externer Organisationen zu besuchen, seit Einrichtung des BVwG im Jahr 2014 eine Reihe von praxisorientierten hausinternen Fortbildungsveranstaltungen, welche im Rahmen der Koordination Fremdenwesen und Asyl organisiert, begleitet und ausgewertet werden. Weiters steht während der Richterlaufbahn ein umfassendes – von der Johannes Kepler Universität Linz wissenschaftlich begleitetes – Weiterbildungsprogramm im Rahmen der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verfügung.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 hingewiesen.

Zu 6:

Dazu liegen keine statistischen Daten oder Auswertungen vor. Soweit Vorwürfe im Rahmen von Rechtsmitteln erhoben wurden und Eingang in die Entscheidungen gefunden haben, wird auf die Beantwortung der Frage 1 hingewiesen.

Zu 7:

Betreffend Dolmetschleistungen bestehen seitens des Dolmetscherverbandes allgemeine Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus unterstützt das BVwG das sogenannte „QUADA-Projekt“, ein von UNHCR initiiertes und begleitetes, strukturiertes Schulungsprogramm für DolmetscherInnen zum Thema „Qualitätsvolles Dolmetschen im

Asylverfahren“. Die Absolvierung der entsprechenden Lehrgänge stellt jedenfalls ein relevantes zusätzliches Qualitätsmerkmal dar.

Wien, 19. Juni 2018

Dr. Josef Moser

